

Thema:

GDPdU Finanzamttauglichkeit Kassen

Was sind die neuen Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen an Registrierkassen, Kassensysteme und Kassensoftware?

Im **BMF-Schreiben vom 26.11.2010** wurde eine **verschärfte Bestimmung** für Bargeldgeschäfte mit elektronischen Kassen erlassen. Es müssen **ab sofort alle Bons elektronisch unveränderlich 10 Jahre lang gespeichert** werden, um bei einer Prüfung unverzüglich bereit gestellt werden zu können. Ein Vorhalten der Daten in ausgedruckter Form ist nicht mehr zulässig. Auch eine ausschließliche Archivierung der "Z-Tagesberichte" ist nicht mehr erlaubt.

Die neuen Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen im Überblick:



- **Alle Bons Ihrer Kasse müssen 10 Jahre lang unverdichtet digital gespeichert werden**
- **Alle Preisänderungen und Programmierungen müssen protokolliert werden**
- **Die Daten müssen manipulationssicher und lückenlos gespeichert werden**
- **Die Daten müssen einem Prüfer unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können**
- **Die Daten müssen vom Prüfer digital eingelesen werden können**

Was muß ich in der Übergangsfrist bis 31.12.2016 beachten?

Wenn Ihre Kasse **bauartbedingt die neuen Anforderungen nicht erfüllt**, können Sie Ihre Kasse bis zum 31.12.2016 weiterhin einsetzen. Es gelten jedoch verschärfte Bestimmungen, da das BMF-Schreiben vom 09.01.1996 vollumfänglich einzuhalten ist. Dazu zählt insbesondere die **Aufbewahrung von Kopien jedes einzelnen Kassenbons**, aller Tagesabschlüsse und jeder Programmieränderung. Diese Anforderung sind jedoch mit erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und in der Praxis kaum umsetzbar. Weiterhin ist der Begriff "bauartbedingt" nicht genau definiert und vom Prüfer auslegbar.

Was passiert wenn meine Kasse die neuen Anforderungen nicht erfüllt?

Bei Nichterfüllen der Anforderungen kann die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage gestellt** werden, was zu einer **Schätzung mit unkalkulierbaren finanziellen Folgen** führen kann.

	Bundesministerium der Finanzen		
POSTANSCHRIFT	Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin	HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
	Nur per E-Mail	TEL	+49 (0) 30 18 682-0
	Oberste Finanzbehörden der Länder	E-MAIL	poststelle@bmf.bund.de
		DATUM	26. November 2010
BETREFF	Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften		
GZ	IV A 4 - S 0316/08/10004-07		
DDK	2010/0946087 <small>(bei Antwort bitte GZ und DDK angeben)</small>		
	Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern (im Folgenden: Geräte) erfassten Geschäftsvorfälle Folgendes:		
	Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.		
Satz 2	Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.		
	Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO & § 63 Abs. 1 UStDV). Einsatzort bei		
Satz 3	Dies gilt für Unternehmer ohne Fremdpersonal entsprechend.		
	Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.		
	Das BMF-Schreiben zum „Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenzetteln bei Einsatz elektronischer Registrierkassen“ vom 9. Januar 1996 (BStBl I S. 34) wird im Übrigen hiermit aufgehoben.		
	Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.		
	Im Auftrag		
	Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.		